

## **Bezirksgruppe Bückeburg**

**Satzung vom 1. Januar 2011 in der Fassung  
vom 22. März 2017**

### **§ 1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen  
**Niedersächsischer Richterbund**  
Bund der Richterinnen und Richter,  
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte  
**Bezirksgruppe Bückeburg.**
2. Er hat seinen Sitz in Bückeburg.
3. Er bezweckt
  - a. die Wahrung der Unabhängigkeit der Richter und der Justiz,
  - b. die Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder und
  - c. die Förderung der Rechtspflege, der Gesetzgebung und der Rechtswissenschaft.
4. Der Verein betätigt sich nicht parteipolitisch, weltanschaulich oder konfessionell.
5. Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Gliederung**

Mitglieder einer Fachgruppe können zugleich Mitglied einer Bezirksgruppe sein.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können sein

- a. Berufsrichter und Staatsanwälte des Landes Niedersachsen,
- b. ehemalige Berufsrichter und Staatsanwälte des Landes Niedersachsen, die Angehörige des öffentlichen Dienstes sind,
- c. Lehrer des Rechts an Hochschulen, die im Nebenamt Richter oder Staatsanwalt in Niedersachsen sind und

- d. Pensionierte aus den Personengruppen zu a) bis c) sowie andere pensionierte Berufsrichter und Staatsanwälte, wenn diese ihren Wohnsitz in Niedersachsen haben.

#### **§ 4 Beitritt**

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Bezirksgruppe, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann innerhalb eines Monats die Entscheidung des Gesamtvorstandes des Niedersächsischen Richterbundes angerufen werden, der endgültig entscheidet.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a. Tod,
  - b. Austritt,
  - c. dauernden Wegfall der in § 3 aufgeführten Voraussetzungen und
  - d. Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Bezirksgruppe. Er kann nur bis zum 15. November zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen.
3. Der Ausschluss kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe erfolgen. Er ist dem Ausgeschlossenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Landesvertreterversammlung des Niedersächsischen Richterbundes zulässig, die darüber endgültig entscheidet. Die Berufung kann nur innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses eingelegt werden.

#### **§ 6 Beiträge**

1. Die Beiträge für den Niedersächsischen Richterbund werden durch dessen Gesamtvorstand festgesetzt. Sie werden durch die Bezirksgruppe eingezogen.
2. Die Bezirksgruppe entrichtet den Beitrag spätestens bis zum 31. Mai des laufenden Jahres an den NRB. Maßgeblich ist der Mitgliederbestand am 15. März des laufenden Jahres, den die Bezirksgruppe dem Geschäftsführenden Vorstand des Niedersächsischen Richterbundes spätestens bis zum 31. März mitteilt. Die Zahlung der Beiträge erfolgt auf ein Konto des Niedersächsischer Richterbund Verwaltungsverein e.V. (NRBVV).
3. Ist die Bezirksgruppe mit den Leistungen gemäß Absatz 2 Satz 1 ganz oder teilweise mehr als drei Monate im Rückstand, verliert sie ihr Stimmrecht im Gesamtvorstand und in der Landesvertreterversammlung, bis sie den Rückstand komplett beglichen hat.
4. Die Bezirksgruppe setzt einen Beitrag fest, in dem der an den Niedersächsischen Richterbund abzuführende Beitrag enthalten ist. Diesen beschließt die Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
5. Für neu eingetretene Mitglieder beginnt die Beitragspflicht mit dem Kalenderjahr, das dem Beitritt folgt. Dies gilt nicht, wenn das neue Mitglied zuvor Mitglied einer anderen Bezirks- oder Fachgruppe des Niedersächsischen Richterbundes oder eines anderen Landes- oder Fachverbandes des Deutschen Richterbundes war.

## **§ 7 Vereinsorgane**

1. Organe des Niedersächsischen Richterbundes sind
  - a. die Landesvertreterversammlung (§ 8 der Satzung des NRB),
  - b. der Gesamtvorstand (§ 9 der Satzung des NRB) und
  - c. der Geschäftsführende Vorstand (§ 10 der Satzung des NRB).
2. Die Organe der Bezirksgruppe sind
  - a. die Mitgliederversammlung und
  - b. der Vorstand.

## **§ 8 Vorstand der Bezirksgruppe**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a. dem Vorsitzenden,
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden und
  - c. dem Kassenwart.

Dem Vorstand sollten mindestens ein Staatsanwalt, ein Richter aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit und ein Richter aus den Fachgerichtsbarkeiten angehören.

2. Der Vorstand vertritt die Bezirksgruppe rechtsgeschäftlich und vor Gericht. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnis endet unbeschadet der in dieser Satzung bestimmten Amtszeit des Vorstandes erst mit dessen Neuwahl durch die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes auf die Dauer von drei Jahren.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlzeit aus, so schlägt der verbleibende Vorstand einen Nachfolger vor und teilt ihn allen Mitgliedern in Textform mit. Der vorgeschlagene Nachfolger übt das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus, wenn nicht mindestens ein Drittel der Mitglieder innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung beim Vorsitzenden der Bezirksgruppe, oder wenn dieser ausgeschieden ist beim stellvertretenden Vorsitzenden, Widerspruch dagegen in Textform erhebt. Im Fall des erfolgreichen Widerspruchs ist unverzüglich unter Wahrung der durch diese Satzung bestimmten Fristen eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe**

1. Die Mitgliederversammlung wird einberufen
  - a. wenn ein Drittel der Mitglieder dies beim Vorstand beantragt,
  - b. wenn der Vorstand es für erforderlich hält,
  - c. jedenfalls aber mindestens alle 18 Monate.

Ein Antrag nach Satz 1 lit. a. kann vom Vorstand zurückgewiesen werden, wenn er nicht mindestens einen Antrag zur Tagesordnung mit Begründung enthält.

2. Der Vorstand beruft die Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform ein. Zwischen Einberufung und Versammlung sollen sechs und müssen vier Wochen liegen.
3. Alle Mitglieder können persönlich Anträge zur Tagesordnung stellen. Diese sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin beim Vorstand in Textform einzureichen.
4. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Stimmrecht wird persönlich ausgeübt oder durch schriftlich bevollmächtigte Stellvertreter, die Mitglied der Bezirksgruppe sein müssen. Ein Vertreter oder Stellvertreter kann mehrere Stimmen auf sich vereinen.
5. Die Beschlüsse der Versammlung werden vom Vorstand in einer Niederschrift festgehalten, die allen Mitgliedern zugänglich ist.
6. Die Versammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands für die Amtszeit des Vorstands einen Kassenprüfer, der zu jeder Versammlung, auf der der Kassenwart gewählt wird, einen Bericht über die Führung der Kasse in der Zeit seit dem letzten Bericht erstattet. Der Kassenprüfer schlägt der Versammlung die Entlastung des Vorstands vor, wenn die Kasse ordnungsgemäß geführt wurde.

#### **§ 10 Vertretung der Bezirksgruppe im Niedersächsischen Richterbund**

1. Die Vertretung des Vereins im Gesamtvorstand des Niedersächsischen Richterbundes erfolgt durch den Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung durch den Stellvertreter.
2. Die in die Landesvertreterversammlung des Niedersächsischen Richterbundes zu entsendenden Vertreter und deren Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für die nächste Landesvertreterversammlung gewählt. Soweit eine rechtzeitige Wahl ausnahmsweise nicht möglich ist, bestimmt der Vorstand, falls sogar das nicht möglich ist, der Vorsitzende, die Vertreter und deren Stellvertreter. Der Vorsitzende ist Vertreter kraft Amtes.

#### **§ 11 Satzungsänderungen, Vereinsauflösung**

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und ein Austritt aus dem Niedersächsischen Richterbund bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

#### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.